

**6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26. April 2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 10. Dezember 2015 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

In § 6 Gebührentarif wird der Absatz III, Punkt 1 wie folgt ersetzt:

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung: 315,35€

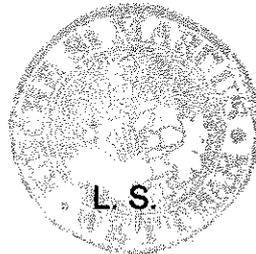
Schlussvorschriften

(1) Diese 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Wettmar, den

Der Kirchenvorstand:

R. Ullrich
(Vorsitzender)



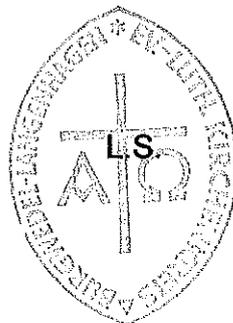
[Handwritten Signature]
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.12.15

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

[Handwritten Signature]
(Bevollmächtigter des KKV)



**5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26. April 2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 22.05.15 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

In § 6 Gebührentarif wird der Absatz IV wie folgt geändert:

IV. Gebühren für das Abräumen von Kränzen und überflüssiger Erde bei pflegeleichten Rasenreihengrabstätten:

1. Gebühr für die o.g. Abräumungsarbeiten, bis zur pflanzfertigen Herrichtung des Grabes – je Grabstelle – 70,00 €

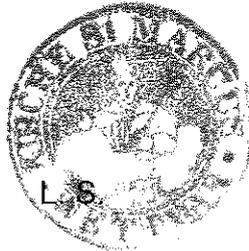
Schlussvorschriften

(1) Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. August 2015 in Kraft.

Wettmar, den 06.07.2015

Der Kirchenvorstand:

R. Lohs
(Vorsitzender)



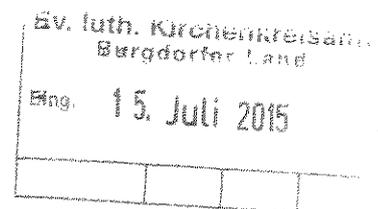
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 20.07.15

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

[Signature]
(Bevollmächtigter des KKV)



**4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26. April 2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 26.04.13 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

In § 6 Gebührentarif Absatz 1 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 7 (Pflegeleichte Rasenurnenwahlgrabstätte) eingefügt:

7. Pflegeleichte Rasenurnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 28,00 €

Schlussvorschriften

(1) Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Juni 2013 in Kraft.

Wettmar, den 26.04.2013

Der Kirchenvorstand:

Hennigs
(Vorsitzender)



[Signature]
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 02.05.13

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

[Signature]
(Bevollmächtigter des KKV)



KVA

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26. April 2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 28.07.2011 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

Der § 6 Gebührentarif Absatz 1 Nr. 2 Wahlgrabstätte wird nach Buchstabe b) um folgendes ergänzt:

- c) Umwandlungspauschale einmalig – je Grabstelle - : 70,00 €
- d) Rasenpflegegebühr – pro Jahr und Grabstelle - : 15,00 €

Folgende Gebühr wird ersatzlos gestrichen:

§ 6 Gebührentarif Absatz 8

„Die Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruherechte laufen –pro Jahr und Grabstelle-: 10,00 €“

Schlussvorschriften

(1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. September 2011 in Kraft.

Wettmar, den 28.07.2011

Der Kirchenvorstand:

Hennigs
Vorsitzender



Kinderscher
Kirchenvorsteher

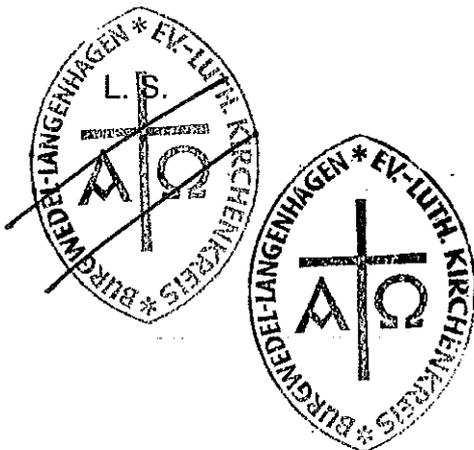
Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 15.08.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

(Bevollmächtigter des KKV)



**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26. April 2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 29. Juli 2010 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

Der § 6 Gebührentarif Absatz VIII wird wie folgt ergänzt:

VIII. Sonstige Gebühren :

für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 21 Absatz 2 der Friedhofsordnung - je Grabstelle: 95,20 €

Schlussvorschriften

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Wettmar, den 15.09.2010

Der Kirchenvorstand:

Kamradt i. A.
Vorsitzender



Lindebaum
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 15.09.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

W. [Signature]
(Bevollmächtigter des KKV)



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 26.04.2007 für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 30.04.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.04.2007 beschlossen:

Der § 6 Gebührentarif Absatz 3 wird wie folgt geändert:

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 297,50 €
- b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 297,50 €

2. für eine Urnenbestattung:

- a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 92,00 €

3. für besondere Erschwernisse bei Erstellung der Gruft

- je Arbeitsstunde -: 44,03 €
- bei Radladereinsatz je Arbeitsstunde -: 77,35 €

Der § 6 Gebührentarif Absatz 8 wird wie folgt ergänzt:

VIII. Sonstige Gebühren :

Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruherechte laufen – pro Jahr und Grabstelle -: 10,00 €

Schlussvorschriften

(1) Diese 1. Änderungen der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettmar, den 16.06.09

Der Kirchenvorstand:

Hennigs
Vorsitzender



L. S.

Kafer
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 29.06.09



Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

[Signature]
(Bevollmächtigter des KKV)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 26.04 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 510,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre – je Grabstelle -: | 255,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 30,00 €

3. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - 1.050,00 €

4. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - 1.050,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 42,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 20,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) bzw. 4 b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung

II. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich von Trauerfeiern:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche
- je Bestattungsfall -: 205,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 238,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 238,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung:
 - a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 95,00 €
- 3. für besondere Erschwernisse bei Erstellung der Gruft
- je Arbeitsstunde - 43,00 €

IV. Gebühren für die Abräumung von Kränzen und überflüssiger Erde bei pflegeleichten Rasenreihengrabstätten:

- 1. Gebühr für die o. g. Abräumungsarbeiten, bis zur pflanzfertigen Herrichtung des Grabes - je Bestattung -: 50,00 €

V. Gebühren für Umbettungen:

Die Kosten für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach ortsüblichem Stundenlohn direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 50,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €
- d) bei Grabstätten für die das Nutzungsrecht erstmalig zwischen dem

31.08.1990 und 01.02.2001 vergeben wurde, für die Abräumung der Grabeinfassung und

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Grabtafel (Platte): | 100,00 € |
| 2. eines Grabsteines: | 100,00 € |

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühren :

für ein Jahr - je Grabstelle - 13,00 €

Diese Gebühr wird für Grabstätten gefordert, für die das Nutzungsrecht vor dem 01.04.1998 erworben wurde (Altfälle), und wird am 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Die Gebührenpflicht endet für die sog. Altfälle mit Ablauf der am 01.04.1998 noch verbleibenden Restnutzungsdauer (max. 25 Jahre). Auch bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes endet sie spätestens am 31.03.2023.

VIII. Sonstige Gebühren :

Genehmigung einer Exhumierung 100,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wettmar, den 07.05.2007

Der Kirchenvorstand:

Hennig
Vorsitzende/r



[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 05.12.07



Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

[Signature]